

Nordwestschweizerische Weiterbildungskurs für Fürsorgebeamte

Autor(en): **Klemm, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wann und wo wird diese Hilfe gewährt?

Aus der Fülle der Hilfstätigkeit seien nur einige Beispiele herausgegriffen: Wenn trotz Hinterlassenenrente, kantonaler Ergänzungsleistung, Pensionen, Stipendien und anderen Arten der Unterstützung eine materielle Notlage bestehen bleibt, kann Hilfe beansprucht werden. Gründe für eine solche Notlage können sein: hoher Mietzins, hohe Ausbildungskosten der Kinder, Krankheit, Verdienstausschlag oder Arbeitslosigkeit.

Hilfe wird Witwen, die keiner Arbeit nachgehen können, bis zum vollendeten 62. Altersjahr gewährt, Waisen bis zum vollendeten 18. Altersjahr, falls ihre Ausbildung dann schon abgeschlossen ist, oder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sie noch in der Ausbildung stehen.

Die Hilfe zieht sich oft über Jahre hin. Manchmal beginnt sie mit einem Überbrückungskredit, der kurz nach dem Tod des Mannes für den Lebensunterhalt gewährt werden muss, weil die AHV-Rente noch nicht läuft. Wenn diese festgesetzt und auch die Frage der kantonalen Ergänzungsleistung geklärt worden ist, stellt sich oft heraus, dass die Einnahmen nicht genügen, um der Witwe und ihren Kindern ein einigermaßen ihrem gewohnten Lebensrahmen angepasstes Dasein zu ermöglichen. Oder es zeigt sich, dass es im Haushalt an allen Ecken fehlt. In beiden Fällen kann durch einmalige oder wiederholte Unterstützungsbeiträge Not gelindert werden.

Bezirks- und Gemeindemitarbeiter der Pro Juventute sowie die Ausgleichskassen und Amtsvormünder machen notleidende Witwen auf die Hilfsmöglichkeiten aufmerksam, auf die sie Anspruch haben.

Wer Hilfe beansprucht, muss ein Gesuchsformular ausfüllen. Auf Grund der darauf gemachten Angaben lässt sich dann die finanzielle Lage einer Witwe beurteilen und über die Art und Höhe der Hilfeleistung beschliessen.

Die Gemeinde- und Spezialmitarbeiter der Pro Juventute bleiben in Kontakt mit den unterstützten Witwen und Kindern und sorgen auch für eine menschliche Betreuung jener Frauen, die – plötzlich auf sich allein gestellt – oft grosse Mühe haben, mit der veränderten Situation zu Rande zu kommen.

Nordwestschweizerische Weiterbildungskurs für Fürsorgebeamte

Nachdem im Frühling 1974 auf dem Schloss Lenzburg ein umfangreiches Kursprogramm erfolgreich abgeschlossen werden konnte (wir berichteten darüber in Nummer 7/Juli 1974), hielt es die Kursleitung für richtig, etwa anderthalb Jahre später eine Art Wiederholungskurs am gleichen Ort durchzuführen. Damit bot sich einerseits Gelegenheit, die in der Zwischenzeit in der Praxis gewonnenen Erfahrungen auszutauschen und andererseits durch entsprechende Referate jene Wissensgebiete auf geeignete Weise aufzufrischen, die schon beim Grundkurs auf grosses Interesse gestossen waren, nämlich die sozialmedizinischen Aspekte der Fürsorgearbeit. Da der Wissensdurst hierfür auch beim Teilnehmerteam eines früheren Grundkurses in starkem Masse vorhanden war, musste der Weiterbildungskurs doppelt geführt werden, d.h. es kamen zu den beiden Ende Oktober und Ende November 1975 gleichartig gestalteten Kursen je 30 Teilnehmer aus der Region Nordwestschweiz (Aargau, Solothurn, Basel-Stadt und -land).

In seiner Begrüssung zeigte sich der Kursleiter, Dr. Heinrich Richner, Vorsteher des Kant. Fürsorgeamtes Aargau, hochofrenet über die Lernbegeisterung und die gute Kameradschaft, die bei allen Kursen auf dem Schloss Lenzburg immer vorherrschend waren. Auch der Vorsteher des Kant. Fürsorgeamtes Solothurn, Dr. Otto Stebler, der die Grüsse der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge als deren Vizepräsident überbrachte, hob die positiven Wirkungen derartiger Ausbildungskurse hervor und hoffte,

dass sich die Verantwortlichen anderer Regionen unseres Landes immer mehr auf ähnliche Weise zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung zusammenschliessen.

Der beim stadtärztlichen Dienst in Zürich als Spezialarzt für innere Medizin FMH tätige Dr. Max Buser gab einen umfassenden Überblick über die *psychosomatischen Krankheiten*. Es handle sich dabei um jene störenden körperlichen Erscheinungen, die nicht mit einem pathologisch-anatomischen Befund in Verbindung gebracht werden können, sondern die als Folge, Begleiterscheinung oder Aspekt psychischer, besonders emotioneller Vorgänge auftreten.

Angstgefühle oder Partnerschaftsprobleme können beispielweise Herzbeschwerden verursachen. Andere menschliche Probleme, die schwer zu verarbeiten sind, können die Magen- und Darmtätigkeit negativ beeinflussen. In der Diskussion über einzelne Fragen bei der Behandlung psychosomatischer Leiden wurde festgestellt, dass zwischen Ärzten, Sozialarbeitern und Gesundheitsschwestern wichtige Lücken der Zusammenarbeit zu schliessen sind und das Hauptproblem bei der Heilung derartiger Krankheiten darin besteht, dass für diese Patienten oft niemand genügend Zeit zum Zuhören hat, damit sie sich von ihren Sorgen losreden können.

Die beim Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau (Abteilung für Sozial- und Präventivmedizin) eingesetzte Sachbearbeiterin, Helene Urech, orientierte über den *Aufgabenkreis der Gesundheitsschwester*. Diese sorgt durch vorbeugende Massnahmen dafür, dass es gar nicht zur Erkrankung kommt. Sie ist auch bestrebt, bei der Früherfassung von krankhaften Zuständen mitzuhelfen, indem sie die Beobachtungen an die zuständigen Instanzen weiterleitet. Schliesslich hat sie ganz allgemein Gesunde und Kranke sowie deren Angehörige zu beraten und in bezug auf Krankheitsverhütung ihr persönliches Verhalten positiv zu beeinflussen. Die Bevölkerung sollte dazu angehalten werden, selber für die eigene Gesundheit besorgt zu sein und Verantwortung bei der Erkrankung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit zu tragen. Es muss attraktiv sein, gesund zu bleiben. Zum Aufgabenbereich der Gesundheitsschwester gehört es auch, die spitalexterne Krankenpflege zu organisieren. Damit sollte nicht nur die enorme Kostenexplosion im Spitalsektor abgebremst werden, sondern es wird auch mit zweckdienlicher Heimpflege erreicht, dass die Patienten nur so kurz als absolut nötig hospitalisiert bleiben müssen. In der Diskussion kam deutlich zum Ausdruck, dass es immer noch als Mangel empfunden wird, dass die Krankenkassen bis auf einige wenige löbliche Ausnahmen für die ärztlich begründete spitalexterne Krankenpflege keine Beiträge leisten.

Über die *berufliche Eingliederung im Rahmen der Invalidenversicherung* orientierten im einen Kurs der Leiter der IV-Regionalstelle St. Gallen, Heinrich Niedermann, und im andern Kurs jener der IV-Regionalstelle Basel, Richard Laich. Ihren Ausführungen und Unterlagen war zu entnehmen, wie oft mit subtiler Kleinarbeit und wirklichkeitstreuere Abklärung vorgegangen werden muss, um invaliden Menschen eine ihrer Behinderung möglichst genau angepasste Berufseingliederung zu ermöglichen. Ausserordentlich eindrucksvoll waren Vergleichsberechnungen, die zeigen, welche gewaltigen volkswirtschaftlichen Einsparungen erzielt werden können, wenn ein Invalidler rechtzeitig ein- bzw. umgeschult wird und sein künftiges Leben statt in einer Klinik beispielweise in einer geschützten Werkstätte verbringen kann. Dazu kommt noch, dass der Behinderte bei geeigneter Beschäftigung im Leben einen Sinn sieht und sein Selbstwertgefühl dadurch oft gehoben werden kann. Dabei ist für die Instanzen der IV als neue Sorge die wirtschaftliche Rezession dazwischen gekommen, welche die Bemühungen um Wiedereingliederung ganz empfindlich stört. Diesen Schwierigkeiten ist unter allen Umständen zu trotzen, denn die Invaliden, die bisher schon mehr als genug auf der Schattenseite des Lebens stehen mussten, dürfen nicht noch mehr auf ein Stumpengeleise geschoben werden. Zusammenfassend wird von den IV-Regionalstellenleitern ganz eindringlich empfohlen, im Zweifelsfalle trotz der komplexen Gesetzesmaterie ein IV-Gesuch zu stellen, sobald jemand hierfür in Frage kommen könnte.

Als sinnvolle Ergänzung dieser Erklärung wurde im Anschluss daran das von der IV betriebene und unter der Leitung von Paul Kälin stehende *Arbeitszentrum für Behinderte in Lenzburg* besichtigt. Dieser Betrieb ist vor allem deshalb interessant, weil gleichzeitig nebeneinander sowohl eine Eingliederungsstätte für 10 jugendliche Invalide wie auch eine geschützte Werkstätte für etwa 30 arbeitsfähige Invalide und eine Werkstube für etwa 10 nur beschäftigungsfähige Invalide geführt werden. Dieses Zentrum wurde 1962 in Betrieb genommen. Alle Behinderten wohnen extern.

Schliesslich wurde unter der Leitung von Dr. Otto Stebler ein konkreter Fürsorgefall durchgesprochen, bei dem es sich zeigte, dass durch eine Verkettung tragischer und zufälliger Ereignisse ganz enorme Belastungen für die verantwortlichen Fürsorgeinstanzen entstehen können. *Einmal mehr muss davor gewarnt werden, in den Gemeinden und Kantonen das Fürsorge- und Vormundschaftswesen als unbedeutend oder zweitrangig abzutun.* Leider passiert es auch heute noch bei der Bestellung mancher Gemeindebehörde, dass das Vormundschafts- und Fürsorgedepartement ausgerechnet dem jüngsten und unerfahrensten Ratsmitglied zugewiesen wird. Auch soll es heute noch vorkommen, dass sich in Fürsorgebehörden und ähnlichen Kommissionen mit Vorliebe solche Leute betätigen, denen ein Sprung in andere Ämter misslang und die man dann mit der Zuweisung einer scheinbar weniger verantwortungsvollen Aufgabe trösten wollte! Gerade bei Behandlung dieses heiklen Punktes zeigte sich, dass der Sozialarbeit sowohl im politischen Bereich wie auch hinsichtlich der Weiterbildung ein grösserer Stellenwert eingeräumt werden muss.

Willy Klemm

Aus Kantonen und Gemeinden

Register der sozialen und medizinischen Institutionen für den Kanton Bern

Dem Bericht von Regula Ettlín "Informationsstelle für Sozialdienste im Kanton Zürich" in unserer Zeitschrift (Nr. 10/Okttober 1975, S. 147) war zu entnehmen, dass ein Berner Projekt sich mit der Schaffung eines Verzeichnisses "aller im Kanton Bern bestehenden sozialen und medizinischen Einrichtungen" befasst. Einem Kreisschreiben des Inspektorates des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. Dezember 1975 ist zu entnehmen, dass die Drucklegung des Registers nun bevorsteht und Bestellungen zum Preise von Fr. 50.— bis 55.— aufgegeben werden können. Gleichzeitig wird ein Abonnement auf die periodisch zu liefernden Mutationen offeriert. Bestellungen sind an den staatlichen Lehrmittelverlag Bern, Postfach, 3000 Bern 25, zu richten. Das Register umfasst möglichst alle sozialen und medizinischen Institutionen des Kantons Bern sowie einige ausserkantonale Institutionen. Es besteht aus einer Hauptkartei und zwei Hilfsregistern (Sachwort- und Gemeinderegister). In der *Hauptkartei* befinden sich in numerischer Reihenfolge alle aufgenommenen Institutionen mit je einer Karte, die Auskunft gibt über: Name und Adresse, Einzugsgebiet, Tätigkeit, Träger, Leitung, Mitarbeiter, Zusatzinformation. — Die numerische Einteilung erlaubt das problemlose Auffinden und das Einfügen von neuen Institutionen.

Das *Sachwortregister* soll das Finden einer Institution nach Sachgebiet ermöglichen. Der Sachwortkatalog umfasst über 160 Titel, wodurch jedes Fachgebiet mühelos ermittelt werden kann. Unter jedem Sachwort werden, nach Amtsbezirken geordnet, die Gemeinden aufgeführt, in denen eine Stelle besteht, die eine Tätigkeit gemäss dem betreffenden Sachwort ausübt.